

FA = Facharzt - **ZW** = Zusatz-Weiterbildung - **WB** = Weiterbildung - **WBO** = Weiterbildungsordnung
 Die Angabe "**BK**" (Basiskompetenz) in der Spalte "Richtzahl" bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.

32. Palliativmedizin

Weiterbildungsinhalte	
Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in	
den allgemeinen Inhalten der Weiterbildung für die Abschnitte B und C	
der Gesprächsführung mit Schwerstkranken, Sterbenden und deren Angehörigen sowie deren Beratung und Unterstützung	
der Indikationsstellung für kurative, kausale und palliative Maßnahmen	
der Erkennung von Schmerzursachen und der Behandlung akuter und chronischer Schmerzzustände	
der Symptomkontrolle, z.B. bei Atemnot, Übelkeit, Erbrechen, Obstipation, Obstruktion, ulzerierenden Wunden, Angst, Verwirrtheit, deliranten Symptomen, Depression, Schlaflosigkeit	
der Behandlung und Begleitung schwerkranker und sterbender Patienten	
psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen	
der Arbeit im multiprofessionellen Team einschließlich der Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit einschließlich seelsorgerischer Aspekte	
der palliativmedizinisch relevanten Arzneimitteltherapie	
der Integration existenzieller und spiritueller Bedürfnisse von Patienten und ihren Angehörigen	
der Auseinandersetzung mit Sterben, Tod und Trauer sowie deren kulturellen Aspekten	
dem Umgang mit Fragestellungen zu Therapieeinschränkungen, Voraussetzungen, Sterbebegleitung	
der Wahrnehmung und Prophylaxe von Überlastungssyndromen	
der Indikationsstellung physiotherapeutischer sowie weiterer additiver Maßnahmen	
Untersuchungs- und Behandlungsverfahren	Richtzahl
dokumentierter Nachweis der Versorgung von Palliativpatienten	25